

# **Beitragsordnung**

## **Böhnlein Sports Bamberg e. V.**

---

### **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag (aktiv und passiv) beträgt pro Kalenderjahr

- für Mitglieder über 18 Jahre 60 EUR
- für Mitglieder unter 18 Jahren 30 EUR
- Studenten/Auszubildende (max. 25 Jahren) 30 EUR
- für Familien 100 EUR.

2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40 EUR erhoben.

3. Sofern ein Mitglied über 18 Jahre am Trainingsbetrieb teilnimmt (aktive Mitgliedschaft), fällt eine jährliche Aktivitätspauschale an wie folgt:

- Studenten/Auszubildende über 18 Jahre 100 EUR\*
- Familie 140 EUR\*
- alle anderen aktiven Mitglieder 140 EUR\*

\* Ausgenommen ist das Kinderschwimmen. Dieses muss extra gebucht werden.

4. Für Kinder, die am Kinder- und Jugendtraining teilnehmen, fällt eine jährliche Aktivitätspauschale an wie folgt:

- Kinder- und Jugendtraining 210 EUR

# **Beitragsordnung**

## **Böhnlein Sports Bamberg e. V.**

---

### **§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand beschließen.

### **§ 4 Regelung**

1. Beiträge und ggf. Aktivitätspauschale sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr im Januar zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
5. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
6. Bei Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens. Andere Zahlungsverfahren sind nicht möglich.
7. Beiträge werden jährlich nach Kostenaufwand geprüft und eventuell angepasst (z.B. Nutzungsgebühren von Sporteinrichtungen). In diesem Falle erhalten die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.3. des Folgejahres.

### **§ 5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.